

STATUTEN

DER

AP ALTERNATIVE PORTFOLIO AG

(AP ALTERNATIVE PORTFOLIO SA)

(AP ALTERNATIVE PORTFOLIO LTD)

Statuten
der
AP Alternative Portfolio AG
(AP Alternative Portfolio SA)
(AP Alternative Portfolio Ltd)

Abschnitt 1:
Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

AP Alternative Portfolio AG
(AP Alternative Portfolio SA)
(AP Alternative Portfolio Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist der direkte oder indirekte Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, Anlagefonds und anderen Rechtseinheiten im Bereich alternativer Anlagen.
- 2 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen oder Verträge abschliessen, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Artikel 2a

Anlagepolitik

Das Anlageziel der Gesellschaft war die langfristige Realisierung von Kapitalgewinn auf Anlagen in Private Equity, Hedge Funds und anderen alternativen Anlagen. Seit Mitte 2013 wurden keine Neuinvestitionen in Private Equity Anlagen mehr getätigt, sondern nur noch eingegangene Verpflichtungen erfüllt. Das Hedge Fonds Portfolio ist per Ende März 2019 aufgelöst worden. Nicht mehr benötigte Liquidität wird an die Aktionäre zurückgeführt.

Artikel 3

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

**Abschnitt 2:
Aktienkapital**

Artikel 4

Aktienkapital

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 281'440.60 (zweihunderteinundachtzigtausendvierhundertvierzig Franken und 60 Rappen). Es ist eingeteilt in 201'029 (zweihundertundeintausendundneunundzwanzig) Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1.40 (einem Franken und vierzig Rappen). Das Aktienkapital ist voll liberiert.

2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 4a

Kapitalband

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 25. Juni 2029 innerhalb der Obergrenze von CHF 281'440.60, entsprechend 201'029 Namenaktien mit einem Nennwert von je

CHF 1.40, und der Untergrenze von CHF 140'721.00, entsprechend 100'515 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.40, eine oder mehrere Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen

Der Verwaltungsrat bestimmt, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Erwerb und Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR.

Artikel 5

Aktienbuch,
Nominees und
Wertrechtbuch

1

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, deren Eigentümer sie nicht sind, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.).

2

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, wird er als Aktionär ohne Stimmrecht eingetragen.

3

Die Eintragungsbeschränkung von Abs. 2 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

4

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch

5 als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Für die Namenaktien wird weiter ein Wertrechtbuch geführt. Darin werden Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen.

Artikel 6

- Form der Aktien
- 1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Abs. 2 als Wertrechte im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts und Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet.
 - 2 Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 7

- Rechtsausübung
- 1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
 - 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen oder vorgemerkt ist, ausgeübt werden.

Abschnitt 3: Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 8

Zuständigkeit Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Artikel 9

Generalversammlungsarten
a. Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sind die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Artikel 10

- b. Ausserordentliche Generalversammlung
- 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.
 - 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.

Artikel 11

- | | | |
|-------------|---|---|
| Einberufung | 1 | Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. |
| | 2 | Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz. |

Artikel 12

- | | | |
|----------------|---|---|
| Traktandierung | 1 | Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die Aktien im Umfang von 0.25% der im Handelsregister eingetragenen Aktien oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Die Traktandierung bzw. Antragsstellung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs anbegehrt werden. |
| | 2 | Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, derjenige auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und derjenige auf Wahl einer Revisionsstelle. |

Artikel 13

- | | | |
|--|---|--|
| Ort, Vorsitz der
Generalversamm-
lung, Protokoll,
Stimmenzähler | 1 | Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. |
| | 2 | Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung eine vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnete |

Person führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler.

- 3 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Anforderungen von Art. 702 Abs. 2 OR entspricht und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 14

- | | | |
|--------------------------|---|---|
| Vertretung der Aktionäre | 1 | Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. |
| | 2 | Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder eine andere Person, die nicht Aktionär oder Aktionärin sein muss, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Vollmachten können auch elektronisch erteilt werden. |
| | 3 | Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende. |

Artikel 15

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| Unabhängiger Stimmrechtsvertreter | 1 | Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
| | 2 | Wiederwahl ist zulässig. |
| | 3 | Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. |

Artikel 16

- | | | |
|------------|--|--|
| Stimmrecht | | Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die |
|------------|--|--|

Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Artikel 17

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Beschlüsse, Wahlen | 1 | Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben diese Statuten und die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. |
| | 2 | Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen elektronisch oder offen erfolgen. Aktionäre, die zusammen über mindestens 3% der vertretenen Stimmen verfügen, können jederzeit eine elektronische, respektive schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen. |
| | 3 | Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine elektronische, respektive schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen. |

Artikel 18

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

- f) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses) und der Tantieme;
- g) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates;
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i) die Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 19

Anzahl der Verwaltungsräte Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei und maximal sieben Mitgliedern.

Artikel 20

Amtsdauer Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind nachher wieder wählbar.

Artikel 21

- Organisation
- 1 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vizepräsidenten und bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär zu sein braucht.
 - 2 Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.

Artikel 22

Einberufung Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, und leitet die Sitzung. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, beim Präsidenten schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

Artikel 23

- | | | |
|------------|---|--|
| Beschlüsse | 1 | Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Wird dieses Präsenzquorum nicht erreicht, ist er unter dem Vorbehalt beschlussfähig, dass alle nicht anwesenden Mitglieder nachträglich dem betreffenden Antrag schriftlich zustimmen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. |
| | 2 | Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. |
| | 3 | Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. |

Artikel 24

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| Befugnisse des
Verwaltungsrates | 1 | Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder die Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen. |
| | 2 | Der Verwaltungsrat erlässt insbesondere die Anlagerichtlinien (Investment Guidelines) der Gesellschaft. |
| | 3 | Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

<ul style="list-style-type: none">a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;b) die Festlegung der Organisation;c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; |

- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung be-
trauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befol-
gung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisun-
gen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergü-
tungsberichtes und allfälliger weiterer Berichte, welche
zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind, so-
wie die Vorbereitung der Generalversammlung und die
Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung
und die Benachrichtigung des Richters im Falle der
Überschuldung.

Artikel 25

Übertragung der
Vermögensver-
waltung,
Organisations-
reglement

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 24 die Vermögensverwaltung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen, die juristische Personen sein können, übertragen. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement. Die Geschäftsführung verbleibt bei den (exekutiv tätigen) Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Artikel 26

Zeichnungsbe-
rechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

Artikel 27

Anzahl Mitglieder,
Amtdauer und
Organisation des
Vergütungsaus-
schusses

1

2

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Der Vergütungsausschuss organisiert sich im Rahmen von Gesetz und Statuten selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.

- 3 Die Mitglieder werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung einzeln und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Artikel 28

Aufgaben und Befugnisse des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Vorschlag der Ausgestaltung der von ihm regelmässig überprüften Vergütungspolitik;
2. Vorschlag des maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss Art. 29 der Statuten;
3. Beschluss über die konkrete Ausgestaltung von allfälligen Mandatsverträgen sowie Beendigungsbedingungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates;
4. Überprüfung der Entschädigung mit dem Vermögensverwalter nach Art. 25 der Statuten;
5. Entwurf des Vergütungsberichtes zuhanden des Gesamtverwaltungsrates.

Artikel 29

Vergütungen

- 1 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich prospektiv je den maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vor, dies gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses.

- 2 Der Verwaltungsrat legt der auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Generalversammlung den Vergütungsbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr zur nicht bindenden, konsultativen Genehmigung vor.
- 3 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder die Ausrichtung von Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung veranlassen.
- 4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung, die in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden kann.
- 5 Die fixe Vergütung besteht aus der Grundvergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einschliesslich geschätzter, von der Gesellschaft getragener Sozialabgaben, zusätzlicher Versicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen, soweit sie als Vergütung qualifizieren.

Artikel 30

Mandate

- 1 Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, ist für Verwaltungsratsmitglieder auf fünf Mandate in börsenkotierten und acht Mandate in grösseren, nicht börsenkotierten Unternehmen, welche die Anforderungen von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR (ordentliche Revision) erfüllen, und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten beschränkt.

Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.
- 2

Artikel 31

- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| Dauer der Verträge über die Vergütung | 1 | Die Gesellschaft kann mit den exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete Arbeitsverträge mit Kündigungsfristen von maximal drei Monaten abschliessen. |
| | 2 | Die Gesellschaft kann mit nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates auf maximal zwölf Monate respektive die Amtsdauer befristete Mandatsverträge abschliessen. |

C. Revisionsstelle**Artikel 32**

- | | | |
|-------------------------------------|---|--|
| Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten | 1 | Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen. |
| | 2 | Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. |

**Abschnitt 4:
Jahresrechnung, Konzernrechnung und
Gewinnverteilung**

Artikel 33

- | | |
|---------------|--|
| Geschäftsjahr | Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr. |
|---------------|--|

Artikel 34

- | | |
|------------------|---|
| Geschäftsbericht | Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (beste- |
|------------------|---|

hend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang und einer Geldflussrechnung), gegebenenfalls einem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 35

- Verteilung des Bilanzgewinnes,
Reserven
- 1 Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.
 - 2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

Abschnitt 5: Öffentliches Kaufangebot

Artikel 35a

Opting out

Die Angebotspflicht gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) ist vollumfänglich ausgeschlossen (opting out).

Abschnitt 6: Bekanntmachung und Streitigkeiten

Artikel 36

- Publikationsorgane,
Mitteilungen
- 1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

- 2 Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (per Brief oder E-Mail an die im Aktienregister eingetragenen Adressen) und/oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Vorbehalten bleiben Einladungen zur Generalversammlung gemäss Art. 11 vorstehend.

Artikel 37

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.


Zürich, 26. Juni 2024

Der Vorsitzende:

Die Sekretärin:



Ulrich Niederer



Marie-Therese Müller Urech

Beglaubigung

Hiermit beglaubige ich, der unterzeichnende öffentliche Notar des Notariates Zürich (Altstadt), Löwenstrasse 11, 8001 Zürich, Markus Müller-Smit, dass die vorstehenden Statuten den derzeit beim Handelsregister hinterlegten und geltenden Statuten der AP Alternative Portfolio AG mit Sitz in Zürich, entsprechen, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung von heute.

Zürich, den 26. Juni 2024



Notariat Zürich (Altstadt)

M. Müller-Smit, Notar